

Produktinformation (Stand 21.02.2022)

Anschaffung von PCR-Testgeräten in Apotheken

Auf einen Blick

Durch die Förderung der Anschaffung von PCR-Testgeräten in Apotheken soll ein zusätzliches Angebot von PCR-Testkapazitäten entstehen. Die zusätzlichen Testkapazitäten sind aufgrund der Infektionslage notwendig, um vermehrt gesicherte Nachweise einer COVID-19-Ansteckung zu erbringen und damit einer rasanten Ausbreitung des Virus entgegenzuwirken und das Gesundheitswesen zu stärken.

Unsere Leistung, Ihre Vorteile:

- > Antragstellung durch niedersächsische Apothekeninhabende
- > Neubeschaffung von PCR-Testgeräten
- > Zuschuss bis zu 80 %, maximal 3.000 Euro

Was fördern wir?

Wir fördern Ihr Vorhaben durch unsere Expertise:

- > Neubeschaffung von PCR-Testgeräten (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) in der Zeit vom 24.01.2022 bis 31.03.2022

Das fördern wir leider nicht:

- > Anschaffung von Verbrauchsmaterialien, die im Zusammenhang mit der Durchführung von PCR-Tests benötigt werden
- > Aufwendungen für Finanzierung, Montage, Beratungsleistungen sowie Kosten des laufenden Betriebs

Wen fördern wir?

- > Apothekeninhabende mit Betriebsstandort in Niedersachsen

Unsere Förderleistung: Konditionen und Bedingungen

Unsere Angebote:

- > nicht rückzahlbarer Zuschuss bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben
- > Förderhöhe maximal 3.000 Euro

Unsere Bedingungen:

- > Es muss gewährleistet sein, dass die Leistungen der Labordiagnostik während der üblichen Geschäftszeiten erbracht werden können.

**Ein Zuschuss des
Landes Niedersachsen**

NBank
Günther-Wagner-
Allee 12-16
30177 Hannover

Telefon
0511 30031-333

E-Mail
beratung@nbank.de

- > Es darf kein gesetzlicher Leistungsanspruch auf Beschaffung von PCR-Testgeräten bestehen.
- > Soweit die Zuwendung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe i.S. des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellt, erfolgt die Förderung im Rahmen der DAWI-De-minimis-Beihilfen der Europäischen Union.
- > Eine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer öffentlicher Finanzierungshilfen für denselben Zweck ist ausgeschlossen.
- > Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Antragsprüfung und Vorlage der Rechnung(en).
- > Die Zweckbindungsfrist von einem Jahr muss durch die Apotheken eingehalten werden und beginnt ab dem Rechnungsdatum.
- > Beginn des Vorhabens: Mit dem Projekt darf nach der Richtlinie ab dem 24.01.2022 begonnen werden.
- > Rechtzeitige Antragstellung: Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Rechnungsdatum bei der NBank eingereicht werden.

So läuft der Antrag

Den Antrag stellen Sie bitte innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsdatum vollständig per Post bei der NBank.

Sie finden das Antragsformular und alle zusätzlich benötigten Antragsunterlagen auf unserer Webseite unter www.nbank.de. Mit dem Antrag sind ebenfalls Rechnungen und Zahlnachweise vorzulegen.

Bitte senden Sie die vollständigen und unterschriebenen Antragsunterlagen postalisch an:

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank
Günther-Wagner-Allee 12-16
30177 Hannover

Ihr NBank-Kontakt zu dieser Förderung

NBank-Beratung

Telefon

0511 30031-333

E-Mail

beratung@nbank.de

Für Sie erreichbar von Montag bis Freitag

von 08:00 bis 17:00 Uhr

www.nbank.de